

Im Brennpunkt:

Was können Behörden und Einrichtungen tun, um von Zwangsheirat Betroffenen adäquat zu helfen?

Ayse Kartal, Bereichsleiterin der Wohnprojekte ROSA und YASEMIN im Gespräch

TDF: Ein Mädchen, das vor seiner Familie flieht, ist auf die Hilfe Außenstehender angewiesen. Von der Entscheidung zur Flucht bis zur sicheren Unterkunft, oder gar zum unabhängigen Leben muss sie verschiedene Etappen durchlaufen. Mit welchen AkteurInnen/Behörden könnte sie es jeweils zu tun haben?

Ayse Kartal: Das Mädchen befindet sich in einer Notsituation und je nach Kontext kann es mit den unterschiedlichsten Personen oder Stellen zu tun haben: LehrerInnen, SchulsozialarbeiterInnen, ÄrztInnen, Beratungsstellen, wie z.B. Lillith, Arbeitgeber, Polizei.

Wichtig ist, dass diejenigen, denen sie sich anvertraut, erkennen, dass sie damit in der Verantwortung sind. Sie sind mit im Boot. Ihre Unerfahrenheit und Unkenntnis können gefährlich sein. Das Mädchen ist in einer ambivalenten Situation, hat Ängste und viele Fragen. Schutz und Verschwiegenheit sind für sie – und für alle beteiligten Akteure – wichtig. Wichtig ist es auch, nicht über den Kopf des Mädchens hinweg zu handeln. Was möchte das Mädchen? Ist es minderjährig, volljährig, ist sie Asylbewerberin? Jede Betroffene ist einzigartig in ihrer Situation, sodass auch einzigartig „gestrickt“ werden muss, zum Schutz für die junge Frau.

Bei Minderjährigen muss das Jugendamt eingeschaltet werden. Die Eltern haben noch das Sorgerecht und falls das Mädchen nicht mehr zuhause ist, oder von dort weg möchte, muss sie sich an das Jugendamt wenden und eine Inobhutnahme beantragen. Für das Mädchen muss eine Einrichtung gefunden werden, in der es unterkommen kann.

Ist die Betroffene eine Asylbewerberin, muss die Aufenthaltsbegrenzung und ihre Wohnsitzauflage beachtet werden, muss Kontakt zur Ausländerbehörde aufgenommen werden.

Bei chronisch Erkrankten müssen bei den behandelnden Ärzten die entsprechenden Unterlagen angefordert werden.

Hat die junge Frau Schulden, müssen die Gläubiger kontaktiert werden. Wenn die Mädchen Hilfsmaßnahmen für sich benötigen, da sie beispielsweise eine sichere Unterkunft und Betreuung benötigen, so müssen sie hierfür eine Finanzierung bei Sozialträgern beantragen.

Krankenversicherung, Familienversicherung, Kindergeld, Halbwaisenrente sind mit zu berücksichtigen.

Über die Polizei kann die junge Frau ihre Eltern wissen lassen, dass sie gut untergebracht ist.

TDF: Eine Bedingung für die Sicherheit der Betroffenen ist die Gewährleistung der Anonymität. Dafür muss eine Auskunftsperre eingerichtet werden. Welche Behörden müssen hier zusammenarbeiten? Welche Probleme treten in der Praxis auf?



Ayse Kartal: Wir leben in einer bürokratisierten Gesellschaft. Die Flucht des Mädchens macht – wie bereits beschrieben – den Kontakt zu zahlreichen Stellen notwendig. Ämter treten miteinander in Schriftverkehr: Die neue Adresse muss dem Einwohnermeldeamt, dem Krankenversicherungsträger, Banken, Schulen, Kindergarten (bei Müttern), Gerichten (z.B. falls die Eltern die Tochter anzeigen), der Agentur für Arbeit, Sozialeinrichtungen, u. a. mitgeteilt werden.

Ist das Mädchen von den Eltern „abhängig“, muss z.B. ein Abzweigungsantrag vom Kindergeld gestellt werden. Ämter verschicken – an die Eltern – Formulare, die Aufschluss über den Zufluchtsort geben.

Ist die Frau verheiratet und hat Kinder, bringen Umgangs- und Unterhaltsrecht neue Ämter ins Spiel und eine Gefährdung der Anonymität durch den anfallenden Schriftverkehr.

TDF: Welche Probleme treten auf, wenn junge Volljährige vor ihrer Familie fliehen müssen? Wer übernimmt in diesem Fall die Kosten und was muss sich verbessern?

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Zwangsverheiratung bekämpfen. Betroffene wirksam schützen. Eine Handreichung für die Kinder- und Jugendhilfe. Berlin, 2009, 2. Auflage

Ayse Kartal: Oft fliehen die jungen Frauen nach Eintreten der Volljährigkeit. Sie können Hilfe für junge Volljährige (nach § 41 SGB VIII) beantragen. Die Hilfe wird in der Regel abgelehnt. Die Kinder- und Jugendhilfe geht bei einer Hilfe für junge Volljährige in der Regel davon aus, dass Leistungsbeziehung schon vor Eintritt der Volljährigkeit bestand. Als Minderjährige war sie nicht als von

Zwangsheirat Betroffene bekannt. Für Volljährige fühlt sich das Jugendamt nicht zuständig. Zwischen Sozialamt und Jugendamt entsteht ein Problem in Abgrenzungs- und Ermittlungsfragen. Zuständigkeiten werden auf Kosten der Mädchen hin- und her geschoben. Die Kostenklärung hat sich im Extremfall bis 11 Monaten hingezogen.

TDF: Was bedeutet eine (so) lange Wartezeit für die Jugendliche?

Ayse Kartal: Für die Jugendliche hat das Folgen: Sie lebt weiterhin bei der Familie und versucht die Situation auszuhalten (und kann ein Fall für die Psychiatrie werden), sie kann im Frauenhaus ausharren, sie kann in der Wohnungslosenhilfe landen und in ein unstetes Leben abgleiten.

Aber: Im Kontext einer Zwangsverheiratung stehen ihnen Leistungen nach dem Kinderjugendhilfegesetz zu. Praktische Empfehlungen für Jugendämter hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugendliche in seiner Handreichung für die Jugendhilfe „Zwangsverheiratung bekämpfen – Betroffene wirksam schützen“ formuliert.

Die Mädchen müssen informiert werden, dass ihnen in ihrer Situation die Hilfe tatsächlich zusteht und dass sie den Antrag dafür stellen müssen. Die MitarbeiterInnen der Jugendämter müssen sensibilisiert werden. Es müssen qualifizierte Ansprechpersonen benannt werden. Kriterien müssen festgelegt werden: Wann ist welches Amt zuständig? Die Ämter müssen miteinander kooperieren.

TDF: Warum klappt die Vernetzung der Behörden nicht immer und wie kann sie gefördert werden? Gibt es hierfür schon Konzepte?

Ayse Kartal: Da kann ich nur mutmaßen: Zwangsheirat ist eine Angelegenheit, die nur andere betrifft?! Die Notlage wird nicht ernst genommen. Die Angesprochenen verfügen über zu wenig Wissen, ihnen ist die Bedeutung für die Mädchen nicht klar. Das Thema gehört nicht zum Alltagsgeschäft. Migrantinnen haben keine Lobby. So wie das Thema sexueller Missbrauch früher ein Tabu war, ist es jetzt das Thema Zwangsheirat.

TDF: Was muss sich grundsätzlich ändern, um den jungen Frauen und Mädchen helfen zu können?

Ayse Kartal: Der Schutz für die Betroffenen muss als gesellschaftliche Aufgabe betrachtet werden. Zwangsheirat und Gewalt im Namen der Ehre sollten in der deutschen Gesellschaft als Menschenrechtsverletzung benannt und als solche geächtet werden. Allen Akteuren sollten die Schwere dieses Vergehens und die Folgen für die Betroffenen klar sein. Gemeint ist damit eine Grundverantwortung, eine Grundhaltung zum Phänomen der Zwangsverheiratung, die auf allen gesellschaftlichen Ebenen eingenommen werden muss und dementsprechend müssen dann die Umsetzungen zum Schutz der Betroffenen in die Praxis erfolgen.

Es sollte keine Glückssache sein, auf welchen Akteur die Mädchen in ihrer Not treffen. Solange die Mädchen in erster Linie als Migrantinnen mit ihren „eigenen“ Problemen betrachtet werden und nicht als unsere Mitbürgerinnen, ist ein selbstverständlicher Umgang mit Zwangsheirat fraglich. Der Titel der Fachtagung „Hinsehen – Handeln – Hilfsnetze stärken“ (die Tagung hat am 11. März 2010 in Stuttgart stattgefunden), ist programmatisch und sollte beherzigt werden. Die Mädchen sind (meistens) hier geboren, sind Teil der hiesigen Gesellschaft. Die Eltern sind keine Monster, sie sind Menschen in Not, sie denken, sie handeln für die Tochter. Sie müssen mit ins Boot genommen werden! Es muss sozialpolitisch gehandelt werden und Zwangsheirat als deutsches Phänomen erkannt werden. In der Rechtsprechung darf den für Zwangsheirat Verantwortlichen kein „Ausländerbonus“ zuerkannt werden.

Ayse Kartal ist Bereichsleiterin bei den Wohnprojekten ROSA und YASEMIN.
Seit 14 Jahren arbeitet sie bei ROSA.

Aus: Newsletter 2/10 - Mai 2010
Internetportal: <http://www.zwangsheirat.de>
